

Vorlage an den Landrat

Titel: Beantwortung der Interpellation 2016-312 von Paul Wenger:

«Plötzliche Freistellung und Entlassung von Polizeisprecher

Meinrad Stöcklin»

Datum: 15. November 2016

Nummer: 2016-312

Bemerkungen: <u>Verlauf dieses Geschäfts</u>

Links: – <u>Übersicht Geschäfte des Landrats</u>

- Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats

Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft

- Homepage des Kantons Basel-Landschaft



Vorlage an den Landrat

2016/312

Beantwortung der Interpellation 2016-312 von Paul Wenger: «Plötzliche Freistellung und Entlassung von Polizeisprecher Meinrad Stöcklin»

vom 15. November 2016

1. Text der Interpellation

Am 20. Oktober 2016 reichte Paul Wenger die Interpellation 2016-312 «Plötzliche Freistellung und Entlassung von Polizeisprecher Meinrad Stöcklin» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Wurde das ordentliche und übliche Kündigungs- und Freistellungsverfahren korrekt durchgeführt oder hat Polizeikommandant Mark Burkhard gar seine Kompetenzen überschritten? Man hat den Eindruck, er hat etwas gar schnell "aus der Hüfte geschossen".

Der Öffentlichkeit bekannte Ausgangslage

Der plötzliche und unfreiwillige Abgang des langjährigen Leiters Kommunikation und Mediensprechers Meinrad Stöcklin bei der Polizei Basel-Landschaft sorgt in weiten Teilen der Bevölkerung für Unverständnis und Irritation. Die Reaktionen in den Medien (inkl. soziale Medien) sind klar zu Ungunsten der Polizeileitung ausgefallen. Die Medien berichteten in unterschiedlicher Tiefe darüber. Es erscheint äusserst mysteriös, dass ein Mitarbeiter, der 16 Jahre ausgezeichnete Arbeit geleistet hat und zudem während acht Jahren Präsident der gesamtschweizerischen Polizeisprecher-Konferenz war, plötzlich nicht mehr tragbar gewesen sein soll. Meinrad Stöcklin war zweifellos das geschätzte Gesicht der Polizei Basel-Landschaft.

Um Transparenz und Klarheit über die wirklichen Vorgänge und Abläufe zu erhalten, bitte ich den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1

Welche Richtlinien und Weisungen bestehen innerhalb der Polizei Basel-Landschaft, um Mobbing innerhalb der Belegschaft oder durch den Kommandanten zu verhindern und gegebenenfalls zu sanktionieren?

Frage 2

Wieso wurde Anfang 2015 in der Person von Frau Barbara Richard dem bewährten Meinrad Stöcklin eine Person vor die Nase gesetzt, die weder einen journalistischen Hintergrund vorzuweisen hatte noch wirkliche Berufserfahrung in der Front-Unternehmenskommunikation vorweisen konnte?



Frage 3

Wurde Meinrad Stöcklin vor seiner Freistellung jemals ordentlich und korrekt schriftlich verwarnt? Falls ja; wann und durch wen und warum?

Frage 4

Wurde Meinrad Stöcklin jemals von Polizeikommandant Mark Burkhard schriftlich auf seine angeblichen beruflichen Defizite hingewiesen und hat man ihm allenfalls eine unterstützende Schulung angeboten?

Frage 5

Wurde die Sicherheitsdirektion, Meinrad Stöcklins Anstellungsbehörde, vorgängig vom Polizeikommando über die geplante Freistellung rechtzeitig informiert und die Gründe hierfür dargelegt?

Frage 6

Falls die Frage 5 mit ja beantwortet wird: wann (Datum) und in welcher Form erfolgte diese Information und teilte die Sicherheitsdirektion die Sichtweise des Polizeikommandanten?

Frage 7

Es kursieren Gerüchte, dass man Meinrad Stöcklin eine "Offerte" unterbreitete, die seinen Abgang finanziell abfedern sollte? Stimmt dies?

Frage 8

Falls die Frage 7 mit ja beantwortet wird: in welcher Höhe wird hier der Steuerzahler zur Kasse gebeten?

Frage 9

Falls die Frage 7 mit ja beantwortet wird: wurde Meinrad Stöcklin damit von Polizeikommandant Mark Burkhard zeitlich/terminlich unter Druck gesetzt oder ist gar der Tatbestand der Nötigung erfüllt?

Frage 10

Gemäss einem Bericht der Basler Zeitung vom 05.10.2016 verschickte der Polizeikommandant an 621 Polizei-Mitarbeitende ein internes Mail, mit welchem er die plötzliche Freistellung von Meinrad Stöcklin mit fadenscheinigen, spitzfindigen und teils ehrverletzenden Argumenten begründete? Stimmt das?

Frage 11

Falls Frage 10 mit ja beantwortet wird: kennt die Anstellungsbehörde von Meinrad Stöcklin und/oder der Regierungsrat dessen Inhalt und teilt sie/er diesen? War dieses Mail mit der Anstellungsbehörde abgesprochen?

Frage 12

Hat die Anstellungsbehörde etwas unternommen, um die Freistellung von Meinrad Stöcklin durch den Polizeikommandanten rückgängig zu machen?

LRV 2016/312 2/5



Frage 13

Wann wurde Regierungsrat Isaac Reber über all diese Vorgänge erstmals informiert und von wem?

Frage 14

Ist der "Fall Meinrad Stöcklin" bei der Polizei Basel-Landschaft ein Einzelfall oder gab es in jüngster Vergangenheit vergleichbare Abgänge oder Freistellungen mit Kostenfolgen für den Steuerzahler?

Ich danke dem Regierungsrat für eine zeitnahe Beantwortung der Fragen und um eine möglichst schnelle Traktandierung dieses Vorstosses im Landrat.

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat bittet um Verständnis, dass aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und des in der Trennungsvereinbarung vereinbarten Stillschweigens über deren Inhalt die Fragen der Interpellation nicht in allen Einzelheiten beantwortet werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vorbehalt gegenüber den Organen der parlamentarischen Oberaufsicht nicht gilt (vgl. für die Geschäftsprüfungskommission und für die Finanzkommission des Landrats: § 61 Absatz 4 und § 62 Absatz 4 des Landratsgesetz, SGS 131).

3. Beantwortung der Fragen

1. Frage 1

Wie für alle Mitarbeitenden des Kantons gilt auch für die Polizei Basel-Landschaft das "Merkblatt zur Verhinderung von Mobbing und dessen Folgen" des Personalamts. Mitarbeitenden, die von Mobbing betroffen sind, wird insbesondere empfohlen, das Gespräch über das Vorgefallene mit der vorgesetzten Person oder mit der Anstellungsbehörde oder den Personalverantwortlichen zu suchen. Die Sicherheitsdirektion und die Leitung der Polizei Basel-Landschaft dulden kein Mobbing und nehmen alle diesbezüglichen Hinweise ernst, klären sie ab und schreiten konsequent dagegen ein. In der vorliegenden Angelegenheit gibt es keine Anzeichen für Mobbing.

2. Frage 2

M. Stöcklin war bei der Polizei Basel-Landschaft ein bewährter, qualifizierter Mediensprecher. Bereits der frühere Polizeikommandant Daniel Blumer leitete die Erweiterung des Bereichs Kommunikation ein: Die überwiegend externe, auf die Medien ausgerichtete Kommunikation soll durch eine gesamthafte Unternehmenskommunikation abgelöst werden, die neben der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit insbesondere auch die Kommunikation "nach innen", also gegenüber den Mitarbeitenden und anderen Behörden, umfasst. Diese Reform wurde von Polizeikommandant Mark Burkhard konsequent fortgeführt. Für die Leitung des inhaltlich erneuerten und erweiterten Bereichs Kommunikation sind primär analytische und konzeptionelle Fähigkeiten erforderlich sowie die berufliche Erfahrung in der Unternehmenskommunikation. Die Stelle für die Leitung der Kommunikation bei der Polizei wurde öffentlich ausgeschrieben. In der Person von Barbara Richard konnte schliesslich eine kompetente Persönlichkeit für diese Aufgabe gefunden werden, die sich in dieser Funktion bewährt.

3. Frage 3

M. Stöcklin wurde von der Sicherheitsdirektion freigestellt, nachdem mit ihm Ende September 2016 die Auflösung seines Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses erfolgte im gegenseitigen Einvernehmen. Eine schriftliche Verwarnung war hierfür nicht erforderlich.

LRV 2016/312 3/5



4. Frage 4

M. Stöcklin wurde anlässlich mehrerer Mitarbeitergespräche (MAG) auf Defizite in seinem Arbeitsverhalten hingewiesen. Es wurden konkrete Zielsetzungen zur Behebung der festgestellten Mängel definiert. Auch ausserhalb der MAG's führten die Vorgesetzten Gespräche mit M. Stöcklin, um ihm das verlangte Verhalten am Arbeitsplatz aufzuzeigen und ihn bei der Erfüllung der festgelegten Vorgaben zu unterstützen.

5. Frage 5

Der Polizeikommandant informierte den Sicherheitsdirektor über die schwierige Situation und die aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit M. Stöcklin, beispielsweise anlässlich ihrer Besprechung vom 8. August 2016.

6. Frage 6

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Die Sicherheitsdirektion teilte die Einschätzung des Polizeikommandanten, dass unter den gegebenen Umständen rasch eine für alle Beteiligten geeignete Lösung gefunden werden musste, wofür der Weg der Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen als naheliegende Option im Vordergrund stand. Wenn eine konstruktive Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist, stellt die Trennungsvereinbarung einen sinnvollen Weg dar, um für die Beteiligten – also den betroffenen Mitarbeiter und die Anstellungsbehörde – eine beidseits möglichst akzeptable Lösung zu erzielen. Das Personalamt wurde vorgängig zur Vereinbarung konsultiert und es bestätigte aufgrund seiner Überprüfung ausdrücklich, dass die Vereinbarung aus personalrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sei.

7. Frage 7

Die Parteien vereinbarten Stillschweigen zum Inhalt der Vereinbarung, sofern und soweit nicht eine Erklärung oder Information an involvierte Dritte zum Vereinbarungsvollzug zwingend erforderlich ist. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgte im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 24 Absatz 1 und § 25 Absatz 2 des Personalgesetzes; SGS 150).

8. Frage 8

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Frage 9

Die Vereinbarung wurde unter der Federführung des Generalsekretärs der SID in Zusammenarbeit mit dem Rechtsvertreter von M. Stöcklin erstellt. Polizeikommandant M. Burkhard war an der Trennungsvereinbarung nicht beteiligt. Die Vereinbarung kam im gegenseitigen Einvernehmen zustande. M. Stöcklin wurde nicht unter Druck gesetzt, weder vom Generalsekretär noch vom Polizeikommandanten.

10. Frage 10

Die Basler-Zeitung publizierte am 26. September 2016 einen ausführlichen Artikel über die Trennung von M. Stöcklin. Der Artikel stellte die Gründe, die zur Trennung führten, einseitig dar. Aus diesem Grund informierte Polizeikommandant M. Burkhard die Mitarbeitenden der Polizei gleichen Tags per Mail darüber, weshalb die Trennung aus der Sicht der Polizeileitung notwendig war. Diese Information war sachlich abgefasst und enthielt auch die positiven Leistungen von M. Stöcklin für die Polizei Basel-Landschaft.

Ein Mail des Kommandanten ist ein gängiges internes Kommunikationsinstrument, um das Polizeikorps über wichtige Ereignisse rasch und zuverlässig zu informieren und soweit erforderlich einseitige Darstellungen in das richtige Licht zu rücken.

LRV 2016/312 4/5



11. Frage 11

Die Sicherheitsdirektion und der Regierungsrat kennen das Mail des Polizeikommandanten und hielten die Information unter den gegebenen Umständen für richtig und notwendig. Der konkrete Wortlaut des Mails musste dem Sicherheitsdirektor nicht zugestellt werden, bevor es versandt wurde. Die interne Kommunikation gegenüber den Mitarbeitenden der Polizei liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Dienststellenleiters der Polizei Basel-Landschaft, also des Polizeikommandanten.

12. Frage 12

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch eine Trennungsvereinbarung und die anschliessende Freistellung erfolgten durch die Sicherheitsdirektion (Anstellungsbehörde) und nicht durch den Polizeikommandanten.

13. Frage 13

Sicherheitsdirektor Isaac Reber wurde primär von Generalsekretär Stephan Mathis in der Zeit von August und September 2016 über die Erarbeitung der Trennungsvereinbarung, über ihr Zustandekommen und über deren Hintergründe informiert.

14. Frage 14

Im Jahr 2016 wurden 4 Trennungsvereinbarungen abgeschlossen.

Liestal, 15. November 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

LRV 2016/312 5/5